



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

14. Dezember 2017

Nr. 12/2017

Inhalt

Seite

Erste Änderung der Prüfungsordnung für
die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs
Ingenieurwissenschaften an der Hochschule
Nordhausen

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Erste Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen vom 30. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 6/2016, S. 2). Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Änderung am 7. Juni 2017 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 12. Dezember 2017 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 6/2016, S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die ECTS-Kreditpunkte sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Kreditpunkte zu erbringen; ein Kreditpunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Ordnung in der geänderten Fassung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen neu bekanntzumachen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 12. Dezember 2017

Der Präsident
Hochschule
Nordhausen

Der Dekan
Fachbereich
Ingenieurwissenschaften